

§ 13: Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)

I. Allgemeines

Es handelt sich um eine **qualifizierte Körperverletzung**. Allen Folgen ist gemeinsam, dass sie eine **dauerhafte schwere Beeinträchtigung für den Betroffenen** darstellen. Deshalb liegt keine Dauerhaftigkeit vor, wenn die Beeinträchtigung mittels medizinischer Mittel wieder beseitigt werden kann. Die Weigerung des Betroffenen, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, führt nicht zu einer Bestrafung nach § 226 StGB, weil die Dauerhaftigkeit der Folge letztlich nicht auf das Handeln des Täters, sondern die Weigerung des Opfers zurückzuführen ist. Allerdings muss sich der Betroffene nicht auf **unzumutbare Heilungsmaßnahmen** verweisen lassen, wenn jene bspw. mit besonderen Gefahren für den Betroffenen einhergehen. Eine Folge ist nicht dauerhaft, wenn die Heilung zwar möglich, aber mit hohen Kosten verbunden wäre. Es ist allein auf die medizinische Heilungsmöglichkeit zu blicken (str., vgl. SK/Wolters § 226 Rn. 7). Entscheidend für die Prognose ist der Zeitpunkt des Urteils (Sch/Sch/Stree/Sternberg-Lieben § 226 Rn. 5).

Nach früher vom BGH vertretener Auffassung war selbst eine Heilungsmaßnahme unerheblich, die tatsächlich bereits vorgenommen worden war. Ansonsten verliere das Merkmal der Dauerhaftigkeit seine objektive Bedeutung und wäre dem freien Willen des Geschädigten anheimgestellt (BGH NJW 1962, 1068 unter Verweis auf RGSt 14, 344). Eine schwere Entstellung ließe sich danach überhaupt nicht im Rechtssinne beseitigen. Davon hat sich der BGH in BGHSt 24, 315 insofern distanziert, als jedenfalls bei erfolgter Heilungsmaßnahme auf den dann vorliegenden Zustand abzustellen sei. Ob eine zumutbare, aber nicht durchgeführte Behandlung Berücksichtigung verdiene, wurde zunächst offengelassen. Nunmehr hat sich der BGH derge-

stalt positioniert, dass Dauerhaftigkeit auch bei Ablehnung einer medizinischen Behandlung vorliege. Das Kriterium der Unzumutbarkeit sei zu vage und daher mit Blick auf Art. 103 II GG bedenklich. Zudem bestehe ansonsten eine Art Obliegenheit des Opfers, die Strafe des Täters durch medizinische Behandlungen gering zu halten, was gegen das Gerechtigkeitsempfinden verstieße (BGH NJW 1962, 1067; 2017, 1763, 1764).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Reparaturfähigkeit der schweren Folge*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/226/obj-tb/reparatur/>

II. Grundtatbestand in Abs. 1 (bei Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz hinsichtlich der schweren Folge)

1. Körperverletzung

- nur die vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 223 StGB, nicht auch die fahrlässige (§ 229 StGB).

2. qualifizierende Merkmale

a) § 226 I Nr. 1 StGB

- Ein blindes Auge genügt, ein taubes Ohr nicht. Für den Verlust genügt der Verbleib einer wertlosen Restfähigkeit; etwa ein Ohr taub und 5 % Hörvermögen dem anderen Ohr (BGH 5 StR 516/10).
- Das Sprechvermögen
- Fortpflanzungsfähigkeit: geschlechtsneutral

b) § 226 I Nr. 2 StGB

- **Glied des Körpers:** nur in sich abgeschlossene durch ein Gelenk mit dem Körper verbundene äußere Körperteile sind „Glieder“ (Rspr.), also nicht die Niere (Wortlautgrenze); nach a.A. soll aufgrund teleologischer Gesichtspunkte die heimliche Organentnahme mit umfasst sein.

Wichtig ist ein Glied, wenn sein Verlust eine „**wesentliche Beeinträchtigung** des ... Körpers in seinen regelmäßigen Verrichtungen“ darstellt (RGSt 64, 201). Umstritten ist, wann genau das der Fall ist:

Generalisierende Auffassung (RGSt 64, 201; *Joecks/Jäger* § 226 Rn. 14): Entscheidend, ob für **jeden Menschen** wichtig.

- ⊕ Wortlaut „des“ Körpers, nicht „ihres“ Körpers.
- ⊖ Es bliebe unberücksichtigt, dass Körperteile für verschiedene Menschen unterschiedliche Bedeutung haben können (z.B. Verlust des kleinen Fingers beim Pianisten).

Individualisierende Auffassung (Lackner/Kühl/Kühl § 226 Rn. 3; *Rengier* BT II § 15 Rn. 11): Entscheidend, ob das Glied **für das konkrete Opfer** in seiner sozialen Rolle wichtig ist.

- ⊖ Geschütztes Rechtsgut des § 226 StGB ist nur die körperliche Unversehrtheit, nicht aber Beruf und die sonstige soziale Stellung des Opfers.

H.M. (BGH NStZ 2007, 470, mit Anm. *Hardtung* NStZ 2007, 701 ff.; MK/*Hardtung* § 226 Rn. 27; SK/*Wolters* § 226 Rn. 10): Entscheidend ist, ob das Glied für das konkrete Opfer **unter Berücksichtigung seiner individuellen Körpereigenschaften** – insb. dauerhafter körperlicher Vorschädigungen – wichtig ist.

- ⊕ Sachgerechter Kompromiss zwischen den Auffassungen: Behinderte, die keine Arme haben, sind auf ihre Fußzehen mehr angewiesen als der Durchschnittsmensch.
- ⊕ Standpunkt trägt dem gleichberechtigten Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit Rechnung.
 - **Verlust:** physische Lostrennung vom Körper. Künstliche Surrogate wie Prothesen stellen keine ausreichende Kompensation dar (*Rengier* BT II § 15 Rn. 15).

- **Dauernde Gebrauchsunfähigkeit:** Dauernde Funktionsunfähigkeit wie die Versteifung des Kniegelenks. Im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung ist zu ermitteln, ob als Folge der Körperverletzung so viele Funktionen ausgefallen sind, dass das Körperteil weitgehend unbrauchbar geworden ist und von daher die wesentlichen faktischen Wirkungen denen eines physischen Verlusts entsprechen (BGH NStZ 2014, 213).
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Wichtiges Glied des Körpers*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/226/obj-tb/wichtiges-glied/>

c) **§ 226 I Nr. 3 StGB**

- **Erhebliche dauernde Entstellung** liegt vor, wenn es durch die Tat zu einer Verunstaltung seiner Gesamterscheinung gekommen ist, die in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des § 226 I Nr. 1 und Nr. 2 StGB gleichkommt (BGH NStZ 2015, 266, 268). Auf die Sichtbarkeit kommt es nicht entscheidend an. Zur Orientierung: Bei Narben im Gesicht verlangt der BGH (a.a.O.) zusätzlich eine „deutliche Verzerrung der Proportionen des Gesichts“.
- **Siechtum:** Chronische Krankheit, die den gesamten Organismus ergreift und ein Schwinden der Körper- oder Geisteskräfte zur Folge hat und deren Heilung nicht absehbar ist.
- **Lähmung:** Chronische erhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Bewegungsfähigkeit eines Körperteiles, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.
- **Behinderung:** Nur die geistige Behinderung. Erhebliche Störungen der Gehirntätigkeit.

- **Geistige Krankheit:** Sämtliche nach medizinischen Kriterien krankheitswertigen Schäden an der psychischen Gesundheit (MK/*Hardtung* § 226 Rn. 40). Der Begriff ist damit weiter als derjenige der krankhaften seelischen Störung i.S.d. § 20 StGB, da dort allein die tatbezogene Schuldfähigkeit des Täters in Rede steht (BGH NStZ 2018, 102, 103; a.A. wohl NK/*Paeffgen/Böse* § 226 Rn. 35).
- **Verfallen:** Der Gesamtorganismus muss betroffen sein. „Verfallen“ impliziert die Notwendigkeit eines chronischen Zustands (*Rengier* BT II § 15 Rn. 25).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Anforderungen an die Behinderung in § 226 I Nr. 3 StGB*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/226/obj-tb/behinderung/>

3. Die Zurechnungsvoraussetzungen

Beachte: Die Zurechnungsvoraussetzungen entsprechen denen im Falle des § 227 StGB (Genauerer zu diesem Themenfeld daher in den KK zu § 227 StGB).

Die vollendete schwere Körperverletzung setzt voraus, dass die schwere Folge auf einer vollendeten vorsätzlichen Körperverletzung beruht. Fraglich und streitig ist, wie der Zurechnungszusammenhang auszugestalten ist.

Bsp. nach SK/*Wolters* § 226 Rn. 18: A schlägt B mit einer Waffe. Hierbei löst sich ein Schuss, der zu einer Lähmung des B führt (vgl. BGH NJW 1960, 683).

Liegt hier ein Fall des § 226 StGB vor?

Die Rspr. verlangt, dass die **vorsätzliche Körperverletzung unmittelbar zur schweren Folge führen müsse**. Das Unmittelbarkeitskriterium wird hierbei so verstanden, dass es ausreicht, dass die der **Körperverletzungshandlung innewohnende spezifische Gefahr** zu der schweren Folge führt (BGH JR 1992, 510, siehe hierzu auch die Anm. von *Puppe* und *Dencker* NSTZ 1992, 313). Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Folge dem Körperverletzungserfolg als solchem zurechenbar ist. Teilweise wird in diesem Zusammenhang in der Literatur auf die **Grundsätze der objektiven Zurechnung** zurückgegriffen (vgl. hierzu SK/*Wolters* § 226 Rn. 18). Zu fordern sei, dass die schwere Folge in den Schutzbereich des § 226 StGB falle, dies sei nur der Fall, wenn ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang bestehe, wodurch angesprochen wird, dass sich im Erfolg die Gefahr verwirklichen müsse, die durch die rechtlich missbilligte Handlung (§ 223 StGB) geschaffen worden sei.

Beachte: Es ist möglich, dass der Täter mit dem **Grundtatbestand § 223 StGB nur ins Versuchsstadium** gelangt – Ausholen mit der Waffe zum Schlag, wobei sich ein Schuss löst – und hierdurch die schwere Folge – Lähmung – herbeiführt. Da hier die der Körperverletzungshandlung innewohnende spezifische Gefahr zu der schweren Folge führte, liegt im Ergebnis eine **versuchte schwere Körperverletzung** §§ 223, 226, 22 StGB vor.

- Bezüglich der Folge muss der Handelnde **mindestens Fahrlässigkeit** (§ 18 StGB) aufweisen.

III. Tatbestand in Abs. 2 (bei Absichtlichkeit und Wissentlichkeit hinsichtlich der schweren Folge)

Vorsatz muss sich hier darauf beziehen, dass das Opfer mit der schweren Folge weiterlebt. Daraus ergibt sich das Problem, ob dieser Vorsatz im Tötungsvorsatz enthalten ist. Ist dies der Fall?

- ⊖ Täter kann nicht Tod und Weiterleben mit Lähmung in gleicher Weise beabsichtigen bzw. wissen.
- ⊕ Täter kann aber Weiterleben mit Lähmung beabsichtigen bzw. wissen und den Tod billigend in Kauf nehmen.
- ⊕ Täter kann den Tod beabsichtigen, jedoch wissen oder billigend in Kauf nehmen, dass im Falle des Überlebens eine Lähmung die Folge sein wird.